

Statuten des Vereins
Counseling für Lebens- und Sinnfragen (CLS)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Counseling für Lebens- und Sinnfragen“ (Kurzbezeichnung CLS) mit dem Zusatz: Akademie für integrative Beratung
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 4020 Linz.
- (3) Der Verein erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet, sowie politisch und konfessionell ungebunden und für jedermann zugänglich. Er bezweckt sowohl die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen und Seminaren, die im umfassenden Sinn Themen von Lebens- und Sinnfragen, Seelsorge, Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit enthalten, als auch die Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der Personenbetreuung tätig sind. Berücksichtigung findet hierbei die Ausbildung von Menschen, die künftig das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung in Österreich anmelden und ausüben wollen.

Die Tätigkeit des Vereines ist insbesondere gerichtet auf:

- Erwachsenenbildung gemäß § 4 des Einkommensteuergesetzes;
- den Betrieb einer Weiter- und Ausbildungsstätte für psychosoziale Berufe und Counseling;
- die Durchführung von Kursen, Seminaren, Supervisionen, Vorträgen, Konferenzen, Tagungen, usw.;
- die Erarbeitung von Lehrinhalten und Qualitätsanforderungen für Aus- und Weiterbildungen gemäß den gesetzlich definierten Anforderungen unter integrativen, die spirituelle Dimension einschließenden, Gesichtspunkten
- die Zusammenarbeit mit verschiedenen inhaltlich kompatiblen Einrichtungen, sowie mit universitären Bildungsstätten;
- Unterstützung beim Aufbau von Kompetenzzentren, wie z.B. einer virtuellen Bildungsplattform;
- Vermittlung von Kontakten zu psychosozialen Berater:innen und Supervisor:innen
- die Vernetzung von verschiedenen Berufsgruppen und der inhaltliche Austausch mit Personen aus dem Beratungs-, Pflege-, Betreuungsbereich, der konfessionellen Angebote, der Sozialarbeit und der Medizin.

§ 3 Finanzmittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Förderungen, Kostenbeiträge, Kurs- und Seminargebühren, Spenden, Vortragserlöse, Bucherlöse, Druckkostenbeiträge, Sponsoren, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche** Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die Anliegen und Praxis von CLS entsprechend der Ziele des Vereines mittragen wollen.
- (2) **Unterstützende** Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die die Tätigkeit des Vereines ideell oder materiell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt in der Generalversammlung.

- (3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt ohne Begründung durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen überdies durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger erfolgter Mahnung, nicht bezahlt hat oder das Mitglied dem Zweck des Vereines zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereines schädigt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Ansprüche stellen. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die bezahlten Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Subventionen aller Art im Vermögen des Vereines, das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat diesbezüglich keinen Rückforderungsanspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitgliedern gemäß §4 Abs.1 steht das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schaden könnte. Sie haben die Statuten, Beschlüsse und Richtlinien des Vereines und seiner Organe zu beachten.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung beschlossen wird. Dieser Beitrag wird jährlich eingehoben.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind: die Generalversammlung, der Vorstand, der/die GeschäftsführerIn, die RechnungsprüferInnen, das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer spätestens innerhalb vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindesten zwei Wochen vor dem Termin postalisch, oder per E-Mail-einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Generalversammlung bzw. Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und drei Tage vor der Generalversammlung bei dem/der Einberufer/in einlangen. Die Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Generalversammlung.
- (5) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 4 Abs.1, 2 und 3 berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Wahl und Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert, der Verein aufgelöst, über die Berufung oder über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden wird, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.)
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ansonsten das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.)
- (9) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Diese ist bis zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Genehmigung des Budgets;
6. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Mitglieder im Hinblick auf die Tätigkeit des Vereines;
7. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines;
9. Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft;
10. Bestellung und Abberufung eines etwaigen Geschäftsführers;
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
12. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 Der Vorstand

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sind folgende Funktionen per Wahl zu besetzen:

1. Der Vorsitzende (die Vorsitzende)
2. optional dessen (deren) Stellvertreter(in)
3. der (die) Schriftführer(in)

4. optional dessen (deren) Stellvertreter(in)
 5. dem (der) Kassier(in)
 6. optional dessen (deren) Stellvertreter(in)
- (1) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitgliedes an dessen Stelle oder bei Neuaufnahme von Mitgliedern für die restliche Funktionsperiode des Vorstandes Vorstandsmitglieder kooptieren, wozu die Zustimmung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
 - (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl des nächsten Vorstandes. Ein- oder mehrmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Bei dessen Verhinderung führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - (7) Die Mitgliedschaft beim Vorstand endet durch Tod des Vorstandsmitgliedes, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.
 - (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden, im Fall des Rücktrittes des ganzen Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers oder eines nachfolgenden Vorsitzenden wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach außen vertreten.
- (2) Im Wirkungsbereich des Vorstandes liegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung des Vereines
 2. Abschluss von Verträgen im Sinne des Vereinszweckes
 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Vorbereitung der Generalversammlung
 6. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung
 7. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 8. Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Vereins
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollierenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere die den Verein verpflichtenden Urkunden, werden vom Vorsitzenden unterfertigt.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen und Verfügungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Schriftführer hat den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines obliegt dem bei Bedarf von der Generalversammlung bestellten Geschäftsführer/in.

Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines entsprechend dem Vereinszweck nach den Richtlinien des Vorstandes;
2. Festlegung des Schulungsprogrammes;
3. Organisation aller Kurse, Seminare, Studientage, Supervisionen, Vorträge, Konferenzen, Tagungen
4. Kontaktaufnahme zu öffentlichen Körperschaften, Behörden, Institutionen und Glaubensgemeinschaften;
5. Erarbeitung des Arbeitsvorschlages für die Tätigkeit des Vereines für das kommende Geschäftsjahr und Vorlage an den Vorstand;
6. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, der laufenden Gebarung und der dem Vereinszweck entsprechenden Verwendung der Vereinsmittel. Sie berichten in jeder Generalversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen und nur mit der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Mit dem Auflösungsbeschluss der Generalversammlung ist die Liquidation einzuleiten. Zur Durchführung der Liquidation beruft die Generalversammlung einen Liquidator.
- (3) Ein allfälliges Restvermögen des Vereines ist zu gleichen Teilen der österreichischen Caritas und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. zu übereignen.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der Streitparteien innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden des Vorstandes ein Mitglied des Vereines als Schiedsrichter namhaft macht. Hat einer der beiden Streitparteien binnen zwei Wochen ab Antragsstellung keinen Schiedsrichter namhaft gemacht, so hat der Vorsitzende des Vorstandes einen Schiedsrichter zu nominieren. Diese beiden namhaft gemachten Mitglieder wählen ein drittes Mitglied als Vorsitzenden. Sollte innerhalb von zwei Wochen keine Einigung über den Vorsitzenden erzielt werden, geht die Entscheidung an den gesamten Vorstand über.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.